

selbst so nothwendig für das irdische Leben wie Hand oder Fuß, oder sei er ihm so lieb wie sein Augapfel, sei die Trennung davon auch noch so schmerzlich: so reiße er mit aller Gewalt sich von demselben los. Denn es ist dem Menschen besser, selbst das Nothwendigste zu entbehren, selbst das Liebste zu opfern, wenn es Veranlassung zur Sünde ist, und ohne diese Gegenstände selig zu werden, als durch Festhalten an denselben sich zur Sünde verleiten zu lassen, und dadurch sammt denselben einstens verworfen zu werden.

v. 10. Um aber wieder auf meine Kleinen zurückzukommen, so sage ich euch weiters, daß sie nicht nur nicht geärgert, sondern auch nicht einmal geringschätzig behandelt werden dürfen; denn zu dem, was ich früher über die Würde dieser Kleinen gesagt habe, füge ich noch das Moment hinzu, daß zu ihrem Schutze heilige Engel vom himmlischen Vater bestellt sind — Engel, welche ununterbrochen in Gottes unmittelbarer Nähe sind, mithin auch fortwährend die Sachwalter ihrer Schützlinge und die Ankläger derer vor Gott sind, welche diese Kleinen mißachten oder ihnen Aergerniß geben.

Im Folgenden kommt dann der göttliche Heiland auch auf die äußere amtlich übergeordnete Stellung in seinem Reiche zu sprechen und zeigt, daß diese ihrer Natur nach nicht sei, noch sein dürfe, ein Herrschen zu persönlichem Interesse des Vorstehers, sondern ein Dienen zur Rettung (v. 11 — 14), zum Frieden (v. 15 — 17) und zum Segen der Untergebenen (v. 18 — 19).

Die Eivilehe und die Lehre der katholischen Kirche von der Ehe.

Eine dogmatische Abhandlung.

Unsere sogenannten Volksfreunde wollen nun Oesterreich mit einem Male auf der Bahn des Fortschrittes vorwärts bringen, und sie geben sich daher auch alle Mühe, dasselbe mit jenem

fauberen Produkte der französischen Revolution, der sogenannten Zivilehe, zu beglücken. Da ist es denn vor Allem nothwendig, daß der katholische Theologe sich recht klar über das Verhältniß dieser Zivilehe zur Lehre seiner Kirche sei, auf daß er insbesondere für das gläubige Volk auf die rechte Art in Wort und That die Wahrheit, die Sache seiner Kirche zu vertreten vermöge. Denn was man auch immer für oder gegen das Institut der Zivilehe vorbringen mag, für den wahren Katholiken bleibt es doch immer die Hauptsache, in welchem Verhältnisse dasselbe zur Lehre seiner Kirche steht. Es braucht daher sicherlich keine Rechtfertigung, wenn wir den verehrten Lesern unserer theologisch-praktischen Zeitschrift eine dogmatische Abhandlung über die Ehe vorführen, und uns zu zeigen bemühen, wie sich die sogenannte Zivilehe im Lichte der Lehre der katholischen Kirche ausnimmt.

Wir machen uns aber bezüglich dieser sogenannten Zivilehe die Definition eigen, welche der jüngst verstorbene Professor des Kirchenrechtes zu Innsbruck und Herausgeber des Archives für katholisches Kirchenrecht, Dr. Ernst Freiherr von Moy de Sons, so kurz und so bündig von derselben aufstellt¹⁾, und nach welcher die Zivilehe nichts anderes ist, als der eheliche Stand als rein bürgerliches Rechtsverhältniß von der Gesetzgebung aufgefaßt und behandelt, ohne Rücksicht auf dessen religiöse Begründung. Denn in diesem Sinne will man ja die Zivilehe nunmehr auch in Oesterreich zur Geltung bringen, und eben dieser Auffassung liegt die Anschauung zu Grunde, es sei die Ehe an und für sich nur ein bürgerlicher oder natürlicher Vertrag, der als solcher einzig und allein der bürgerlichen oder weltlichen Autorität unterstehe, so daß er auch bloß durch diese mit Ausschließung der geistlichen oder kirchlichen Autorität gültig zu Stande kommen könne. Auch der berühmte römische Dogmatiker Peronne gibt sachlich keine andere Definition²⁾, wenn er als Zivilehen jene

¹⁾ Kirchen-Lexikon von Weizer und Welte sub voce „Zivilehe“.

²⁾ De matrimonio christiano, t. I. p. 206. Romae 1858.

ehelichen Verbindungen bezeichnet, welche in den Orten, wo das Dekret des Konzils von Trident¹⁾ publizirt ist, bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit ohne Gegenwart des Pfarrers geschlossen werden, da nämlich eben in diesem Falle eine gültige Ehe mit bestimmter Ausschließung der geistlichen oder kirchlichen Auktorität nur durch Intervention der weltlichen Auktorität zu Stande kommen sollte.

Da nun aber die katholische Kirche eine zweifache wahre und gültige Ehe unterscheidet, eine solche, welche auf dem Boden der bloßen Natur mit Ausschluß der übernatürlichen Gnade besteht, das *matrimonium verum*, und eine solche, welche durch die übernatürliche Gnade Christi auch ein Sakrament des neuen Bundes darstellt, das *matrimonium verum et ratum*, so werden wir, um die Sache bei ihrer Wichtigkeit möglichst gründlich zu behandeln, die Zivilehe zuerst in ihrem Verhältnisse zur natürlichen, nicht sakramentalen Ehe, und sodann in ihrem Verhältnisse zur übernatürlichen oder sakramentalen Ehe in's Auge fassen.

I. Die Zivilehe in ihrem Verhältnisse zur natürlichen, nicht sakramentalen Ehe.

Auf dem Boden der bloßen Natur entsteht die Ehe dadurch, daß sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigsten Lebensgemeinschaft aneinander hingeben. Es sollte dadurch in erster Linie die Fortpflanzung der Menschheit und die entsprechende Erziehung der Kinder erzielt, in zweiter Linie aber auch die gegenseitige Ergänzung und Unterstützung der beiden Geschlechter, sowie die leichtere Bezeichnung des Geschlechtstriebes erreicht werden. Dieß ergibt sich unmittelbar aus der organischen Natur des Menschengeschlechtes, zu diesem Ende erscheinen die beiden Geschlechter geschieden und entsprechend organisiert, zu diesem Behufe finden sich dieselben durch eine natürliche Liebe zu einander hingezogen. Diese verschiedenen Zwecke aber, und vor

¹⁾ Nämlich das Dekretum „Tametsi“ sess. 24, c. 1. de reformatione matrimonii.

Allem der Hauptzweck, werden nur dann, wenigstens in vollkommener Weise, erreicht, wenn sich immer nur je zwei Personen verschiedenen Geschlechtes dazu, und zwar auf Lebenszeit verbinden, was auch allein der höheren, vernünftigen Natur des Menschen entspricht, und wozu auch die natürliche Liebe, die die beiden Geschlechter zur ehelichen Verbindung hinleitet, sozusagen von selbst drängt. Der Bund also, den zur Verfolgung dieser von der menschlichen Natur gegebenen Zwecke zwei dazu geeignete und befähigte Personen miteinander auf Lebenszeit eingehen, heißt der eheliche Bund oder Ehe schlechthin. „Die Ehe ist“, so sagt Schulte¹⁾, „die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten, ausschließlichen und völligen Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Individualitäten.“

Demgemäß ist die Ehe schon nach dem Naturgesetze eine vorzugsweise geistige Sache, da durch das freie Wollen und die Liebe der beiden Eheschließenden begründet und ganz vorzüglich auf die geistige Bildung und Erziehung des Menschen und auf gegenseitige geistige Unterstützung abzielend; sie ist weiter eine religiöse Sache, da Religion die Aufgabe des Menschen, das Mittel zur Erreichung seines Zieles, der Vereinigung mit Gott ist, und somit die Erziehung und die gegenseitige Unterstützung in der Ehe auf die Religion hinzielen muß; und daher ist dieselbe eben auch eine heilige Sache, da das von Gott, dem Urheber der Natur, gegebene Mittel, die Menschen in und durch die Religion zur Vereinigung mit ihm, d. i. zur Heiligkeit hinzuführen. „Die Ehe ist“, sagt daher mit Recht Schulte²⁾, „ein moralisches Institut, und hat als solches einen bestimmten, abgeschlossenen Inhalt, den zu verändern außerhalb der Sphäre des Individuums liegt, weshalb es deren innerstem Wesen widerstrebt, sie für ein rein rechtliches, namentlich ein bloßes Vertragsverhältniß zu erklären.“

¹⁾ Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 2. Gießen 1855.

²⁾ l. c. S. 3.

Was wir aber so schon im Naturgesetze begründet sehen, das stellt uns die Offenbarung in einem noch weit helleren Lichte dar. Denn nach derselben sehen wir die Ehe im Paradiese von Gott selbst unmittelbar eingesetzt¹⁾, wobei die Worte, in die Adam beim Anblicke der ihm von Gott zugeführten Eva ausbrach: „Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea... Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una“²⁾, nicht undeutlich die Absicht Gottes an den Tag legen, die Ehe als eine einheitliche und unauflöbliche einzusetzen, und dieß um so mehr, da von Christus dieselben Worte Gott selbst in den Mund gelegt werden³⁾, wie auch nach dem Konzil von Trient in diesen Worten die Festigkeit des ehelichen Bandes ausgesprochen ist⁴⁾. Zugleich erscheint im Lichte der Offenbarung der Mensch zu einer weit innigeren Vereinigung mit Gott bestimmt, er sollte als Kind Gottes Gott, seinen Vater, von Angesicht zu Angesicht schauen; das Institut also, durch welches die Menschen für dieses Ziel geboren und herangezogen werden, muß in dem Grade erhabener und heiliger sein, als das Ziel ein erhabeneres und heiligeres ist. Weil aber wegen des eingetretenen Sündenfalles die Erreichung dieses Zieles erst durch Christus und seine Kirche dem Menschen möglich wurde, so konnte dasselbe vor der Ankunft Christi und vor Stiftung seiner Kirche doch nur auf Christus und seine Kirche hinweisen, und so die Gnade, die es noch nicht selbst geben konnte, einstweilen nur typisch Vorbilden; und darum steht die Ehe vor Christus wohl immer noch auf dem Boden der bloßen Natur; aber diese selbe natürliche, nicht sakramentale Ehe (auf diese ist nämlich hingewiesen durch die unmittelbar vorhergehenden Worte: „Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una“⁴⁾) nennt der

¹⁾ Gen. c. 2.

²⁾ Gen. 2, 24 cf. trid. ss. 24 c. unic.

³⁾ Matth. 9, 5.

⁴⁾ Ss. 24, c. unic.

Apostel¹⁾ ein großes Geheimniß, und zwar auf Christus und die Kirche hin, d. h. insofern in der Einen und unauflösliehen Verbindung der Ehe die innige und unauflösliehe Verbindung Christi mit der Menschheit, und zwar die hypostatische Verbindung der göttlichen mit der menschlichen Natur in ihm selbst, und die moralische, mystische Verbindung durch seine Gnade zwischen ihm und seiner Kirche typisch angedeutet wird²⁾; die Ehe ist also nach der Offenbarung auch auf dem Boden der bloßen Natur eine ganz vorzugsweise heilige Sache.

Wenn sich aber die Sache so verhält, so wird es wohl schon von selbst einleuchtend sein, daß die natürliche, nicht sakramentale Ehe nicht als ein bloßes Rechtsverhältniß aufgefaßt werden könne, so daß sie nur unter Intervention der weltlichen Autorität mit Ausschluß der geistlichen zu Stande komme, und ebenso ganz jener mit Ausschluß dieser unterstehe; und daß demnach die sogenannte Zivilehe keineswegs als eine solche wahre, natürliche, wenn auch nicht sakramentale Ehe anzusehen sei.

Doch es ist zu wichtig, daß man dieses sich recht klar mache, und daher wollen wir noch mit Peronne³⁾ speziell und eingehend untersuchen, ob die weltliche Gewalt sich die natürliche Ehe bezüglich ihres gültigen Zustandekommens und Bestandes, d. i. bezüglich ihres Wesens, vindiziren dürfe. Peronne bestreitet dieß der weltlichen Autorität, indem er die Ehe nach einer dreifachen Rücksicht in Betrachtung zieht. Zuerst betrachtet er dieselbe nach dem Verhältnisse, in welchem sie zu Gott steht. Da nämlich Gott selbst vor dem Sündenfalle die Ehe eingesetzt, und derselben in der Einheit und Unauflöslichkeit ihre zwei vorzüglichsten Eigenschaften gegeben hat, so erscheint nach positivem, göttlichem Rechte der Ehekontrakt vor jeder staatlichen Bildung und das Eheband, das die eheliche Verbindung bedingt, erscheint als göttliche Sache, auf das der Staat oder die weltliche Autorität

¹⁾ Eph. 5, 32.

²⁾ Peronne, l. c. tom. I, p. 39, 179, 183, tom. III, p. 134, 153.

³⁾ l. c. t. 2, p. 443 sqbs.

keinen Anspruch machen kann. Gott allein also kann bestimmen, unter welchen Bedingungen dasselbe gültig zu Stande kommen solle, und er hat dieses sowohl durch das Naturgesetz, als durch positive in seiner Offenbarung enthaltene Gesetze gethan. Und wenn er auch dießbezüglich etwas unbestimmt gelassen hat, so kann die weltliche Gewalt nicht etwa nur nichts gegen die ausdrückliche göttliche Anordnung aufstellen, sondern sie vermag auch überhaupt nicht dieses unbestimmt Gelassene durch ihre Gesetze näher zu bestimmen, da es sich um eine ihrer Natur nach heilige und geistige Sache handelt; als solche kann aber die Ehe naturgemäß nur der geistlichen Autorität unterstehen, wie eben auch von Anfang der menschlichen Gesellschaft eine solche geistliche Autorität von Gott zuerst in dem Priesterthume der Patriarchen, sodann in dem gesetzlichen Priesterthume des alten Bundes, und endlich in der Kirche Christi im neuen Bunde auf Erden eingesetzt worden ist. Nur von Gott allein, sei es unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm eingesetzte geistliche Autorität, kann also jene Gesetzgebung ausgehen, die sich auf das gültige Zustandekommen und den gültigen Bestand der Ehe bezieht, und dieß um so mehr, da, wie ohnehin bereits oben bemerkt wurde, Gott zugleich bei der Einsetzung der Ehe die künftige Menschwerdung seines eingebornen Sohnes und dessen geheimnißvolle Verbindung mit der Kirche darin typisch vorbilden wollte, und er die Ehe zur Hervorbringung von Menschen, die sein Ebenbild sein, und einstens Erben des Himmels und Bewohner jenes erhabenen Reiches, dessen Grundlagen nur Gott allein gelegt hat, werden sollten, also zu einem so hohen, erhabenen Zwecke geordnet hat.

Zu demselben Resultate gelangt weiter Peronne, indem er die Natur der weltlichen Gewalt gegenüber der Ehe in Erwägung zieht. Die Natur der weltlichen Gewalt ist nämlich eine solche, daß deren Object das Gemeingut der Unterthanen bildet, insoferne dieselben Bürger und Glieder der Gesellschaft sind, die jene zu leiten hat, und dieß nur, soweit es sich um

ein äußeres, in die Aeußerlichkeit tretendes Object handelt, während ein inneres und individuelles Object außer dem Bereiche der weltlichen Leitung liegt, da ein solches nur Gott und dem Gewissen vorliegt, und daher auch nicht der weltlichen Gewalt unterstehen kann. Ein solch inneres Object, eine solche Gewissenssache ist aber das Eheband, das die eheliche Verbindung begründet; denn es entsteht aus einem rein inneren Willensakt, durch welchen Jemand einwilligt, sich ehelich mit der andern Person so enge zu verbinden, daß er mit derselben gewissermaßen Eins wird, indem er dem Anderen das Recht auf seinen Körper bezüglich der ehelichen Gemeinschaft abtritt, und dafür die Abtretung von Seite des Anderen annimmt, so daß daraus wechselseitige Rechte und Pflichten entstehen; und es kann daher das Eheband naturgemäß der weltlichen Gewalt nicht unterstehen. Deshalb bezogen sich auch die Ehegesetze der heidnischen Obrigkeiten nur auf die äußeren Wirkungen der Ehe, welche nämlich, wenn in gewissen Fällen eine Ehe vor dem Gesetze für null und nichtig galt, nicht eintraten; sie berührten aber nicht die innere Gültigkeit der Ehe, so daß Ehen, die gegen solche Gesetze geschlossen worden waren, falls diese anders gerecht waren, wohl unerlaubt, aber nicht ungiltig waren; ja, diese heidnischen Gesetze konnten überhaupt die innere Gültigkeit der Ehe nicht berühren, da dem Heidenthume die Idee einer Irritirung des Ehebundes vor Gott und im Gewissensbereiche ganz fremd war, und dieß um so mehr, da demselben die Fornikation gemeiniglich als an und für sich erlaubt oder doch indifferent galt. Aber auch kraft des heidnischen Priesterthums konnte die heidnische Obrigkeit sich nicht das Eheband vindiziren; denn das heidnische Priesterthum war sicherlich nicht das Organ, das Gott zum Ausleger des göttlich-natürlichen Gesetzes bezüglich der inneren Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe aufgestellt, und zwar um so weniger, als dasselbe nur zu oft in Handhabung der Ehesachen im offenen Widerspruche mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze erscheint. So viel kann höchstens zugegeben werden, daß dasselbe, insofern

es auch manches dem Naturgesetze Gemäße bezüglich der Ehen verordnete, wegen des Mangels eines wahren Priesterthums zur Vermeidung größerer Uebel als von Gott dazu bevollmächtigt aufgefasset werden könne.

Ziehen wir aber für unsere Behauptung mit Peronne noch das Wesen der Ehe selbst in Betracht. Der Akt nämlich, durch welchen die Uebereinkunft geschieht, und aus welchem das eheliche Band entsteht, ist, wie bereits erwähnt worden, ein individueller und freier, d. i. er hängt ganz und gar vom freien Willen ab, und er hat, falls er nicht gegen das Naturgesetz ist, oder irgend etwas Inhonestes involvirt, seine Gültigkeit ganz unabhängig vom staatlichen Gesetze, das sich nur auf die äußeren Akte bezieht, und auf diese nur, insoweit als sie dem Gesetze unterworfen sind. Und wer möchte sich auch ein Recht anmaßen auf den freien individuellen Willen, der etwas beschließt und erwählt, um gut, rechtlich und glücklich zu leben? Wie sollte die weltliche Autorität bewirken können, daß der Akt in sich ungiltig sei, durch welchen sich Jemand privatim verpflichtet, einer anderen Person rücksichtlich der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes beständige Treue zu halten? Wie soll sie hindern können, daß Jemand sich für den Gewissensbereich gültig ehelich verbinde in *concupiscentiae remedium*? Oder sollte z. B. ein Freier, der sich mit einer Sklavin, um mit derselben nicht zu sündigen, lieber ehelich verbinden will, vor Gott sich schuldig machen, und eine vor Gott und im Gewissen ungiltige Ehe eingehen deshalb, weil er gegen das bürgerliche Gesetz handelt, so daß also alle ehelichen Akte, die dem Naturgesetze gemäß sind, eben so viele *actus fornicarii* sein sollten? Dazu kommt dann noch, daß von dem Akte, durch welchen die eheliche Verbindung geschlossen wird, die Weise des ganzen folgenden Lebens abhängt; so wenig als daher der bürgerliche Gesetzgeber verhindern kann, daß Jemand ehelos bleibe, eben so wenig kann er den ehelichen Stand an und für sich, d. i. für den Gewissensbereich, hindern, durch welchen Jemand seinem Gewissen Rechnung tragen und

sich fortpflanzen, also einen solchen Stand eingehen will, auf den er von Natur aus ein Recht hat, und von welchem nach seiner Meinung das ganze Glück seines Lebens hier auf Erden abhängig ist.

Daselbe sagen weiters auch die Rechte und die Pflichten, welche aus der ehelichen Verbindung entspringen. Solche sind das gegenseitige Dominium auf die Körper bezüglich der Erzeugung von Kindern und Bezähmung des Geschlechtstriebes, gegenseitige eheliche Treue, gegenseitige Liebe, das Zusammenwirken der beiden Ehegatten in der Leitung der Familie, die Beständigkeit dieser Vereinigung und anderes dergleichen nicht Weniges. Wenn nun aber solche Rechte und Pflichten der weltlichen Autorität unterstehen sollten, welche Rechte sollten dann noch von derselben ausgenommen sein, und welche Pflichten sollten noch exklusiv vor das Forum der geistlichen Autorität gehören?

Endlich verlangt auch der Zweck der ehelichen Verbindung durchaus die Emanzipation von der bürgerlichen Gesetzgebung. Der vorzüglichste Zweck derselben ist nämlich, wie schon früher gesagt wurde, die Erzeugung und Erziehung der Kinder. Da aber beides nicht nach Art der Thiere geschehen soll, sondern so, wie es sich für Menschen ziemt, nämlich wie das Sittengesetz und die Religion es verlangen, so ist der Zweck der menschlichen Ehe naturgemäß ein vernünftiger, ein moralischer und religiöser; selbst auf dem Boden der Natur hat also die Ehe nicht etwa die Aufgabe, daß sich das Menschengeschlecht nach Art des Thieres wie auch immer vermehre, und auch nicht die alleinige Aufgabe, daß der bürgerlichen Gesellschaft Bürger gegeben werden, sondern die vorzüglichste Aufgabe liegt darin, daß die menschliche Gesellschaft auf die rechte, dem Sittengesetze gemäße Weise zu dem Zwecke, den Gott festgesetzt, fortgepflanzt, daß Anbeter des wahren Gottes erzeugt und zur Ehrbarkeit und Religiosität herangezogen werden. Schon auf dem Boden der bloßen Natur ist also die Ehe nebst anderer Gründe halber auch

wegen des Zweckes eine heilige und religiöse Sache, und sie kann demgemäß auch nur der geistlichen und nicht der weltlichen Autorität unterstehen, und dieß um so mehr, weil, wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, nach der Offenbarung der Zweck der Ehe eigentlich ein übernatürlicher ist, und diese eine innere Beziehung auf Christus und seine Kirche hat, weshalb denn auch, wie schon oben bemerkt worden, nach der Offenbarung von Gott in dem patriarchalischen und gesetzlichen Priesterthume und sodann in der Kirche eine solche geistliche Autorität eingesetzt wurde, welche im Namen Gottes auch die Ehe zu leiten hat.

Es ist demnach erwiesen, daß die weltliche Autorität, wenn sie auch bei gewissen, das öffentliche Wohl betreffenden Umständen Gesetze geben kann, welche die Ehe verhindern und verbieten sollten, damit nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu treffen, und dieselbe zu einer vor ihrem Forum unerlaubten und ungiltigen Verbindung zu machen im Stande ist; dagegen vermag sie ganz und gar nicht durch ihre Gesetzgebung die Ehe in sich selbst zu einer auch vor Gott und dem Gewissen ungiltigen Verbindung zu stempeln, und das Eheband als solches sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten können von der weltlichen Gesetzgebung nicht getroffen werden.

Damit ist aber auch das fest erwiesen, daß die natürliche, nicht sakramentale Ehe an und für sich ohne Intervenirung der bürgerlichen Autorität zu Stande kommt, daß dieselbe dann eine wahre und in sich giltige Ehe ist, wenn der eheliche Bund von zwei dazu geeigneten Personen durch die gegenseitige vollkommen freie Willenserklärung auf Lebenszeit geschlossen wird, vorausgesetzt, daß sich diese Willenserklärung auf das bezieht, was Gott, sei es durch das Naturgesetz, oder durch das positive göttliche Gesetz in der Offenbarung als die rechte, vor ihm giltige eheliche Verbindung erklärt, und daß dieses auch in der Weise geschieht, wie er sie als zur Giltigkeit vor ihm nothwendig entweder durch das Naturgesetz, oder durch ein spezielles in der Offenbarung enthaltenes Gesetz bestimmt, oder auch, wie er

dieses entweder selbst unmittelbar im Naturgesetze und in der Offenbarung, oder mittelbar durch die von ihm eingesetzte geistliche Autorität hat festsetzen wollen.

Darum hat denn auch die katholische Kirche von jeher jene Ehen unter den Ungläubigen, d. i. nicht Getauften und dem Judenthume nicht Angehörigen, für giltige natürliche Ehen (*motrimonia rata*) angesehen, welche dem Naturgesetze gemäß eingegangen worden sind, und ebenso jene Ehen der Juden, welche nach den Vorschriften des mosaischen Gesetzes geschlossen werden, wobei nur bemerkt werden muß, daß nach der Anschauung der Kirche auch die natürliche Ehe im neuen Testamente so sehr eine einheitliche und unauflöbliche ist, daß jedes im alten Testamente dießbezüglich von Gott gegebene Indult als ganz und gar aufgehoben zu betrachten sei.¹⁾

Und wenn jene katholischen Theologen, welche in dem Priester den Spender des Ehesakramentes sehen und meinen, ohne die priesterliche Benediktion komme das Ehesakrament nicht zu Stande, jene Ehen unter Getauften, welche zwar ohne priesterliche Benediktion, aber auch ohne Vorhandensein eines von der Kirche aufgestellten, die Ehe trennenden Hindernisses geschlossen werden, für giltige natürliche Ehen halten, so sind dieselben, etwa mit Ausnahme jener Hoftheologen, welche im achtzehnten Jahrhundert ganz gegen die Absicht des Melchior Canus dessen Ansicht zu Gunsten des Staates ausgebeutet haben²⁾, ebenfalls der Ansicht, daß eine natürliche, giltige Ehe an und für sich ohne Intervenirung der bürgerlichen Autorität nur mit Respektirung der kompetenten, geistlichen Autorität zu Stande komme. Denn, kann auch dieser Ansicht nicht beigepröblich werden, ja ist dieses, wie wir weiter unten darthun werden, ganz und gar gegen die Anschauung der Kirche, so lassen dieselben doch unter Christen die natürliche, nicht sakramentale Ehe nur in der Weise gültig

¹⁾ Peronne, l. c. t. 3, p. 61, 125.

²⁾ cf. Peronne, l. c. t. I, p. 75 sqbs., 176 sqbs.

zu Stande kommen, daß dabei die Norm, welche von der Kirche als von der kompetenten, von Gott bestellten geistlichen Autorität behufs der Gültigkeit der Ehe unter Christen aufgestellt ist, wenigstens so respektirt ist, daß beim Abschluß der Ehe nichts derselben Zuwiderlaufendes vorhanden ist. Darum erklären sie auch jene Ehen, welche von Getauften in Orten, wo das Konzil von Trient publizirt ist, nicht in der sogenannten tridentinischen Form, also in Abwesenheit des eigenen Pfarrers geschlossen werden, nicht nur für nicht sakramentale Ehen, sondern auch geradezu für natürlich ungiltige, also für gar keine Ehen.

Wenn nun dem aber so ist, wo bleibt da selbst auf dem Boden der bloßen Natur noch ein Raum für die sogenannte Zivilehe als einer giltigen Ehe? Wenn jede natürliche Ehe, damit sie in sich gültig ist, Gott und die von ihm aufgestellte geistliche Autorität zur Voraussetzung hat, wie soll da eine gültige Ehe mit bestimmter Ausschließung dieser zu Stande kommen, und somit in den Fällen, wo eine prätendirte Ehe in Widerstreit mit der geistlichen Autorität und der von derselben zur Gültigkeit einer Ehe aufgestellten Norm tritt, noch eine natürlich gültige Ehe als sogenannte Noth-Zivilehe eingegangen werden können? Und wenn die weltliche Autorität über das, was das Wesen der Ehe betrifft, gar keine selbstständige Jurisdiktion besitzt, und daher dießbezüglich nur im Einklange mit dem Naturgesetze oder der von Gott bestellten geistlichen Autorität etwas feststellen kann, wie sollte da die Gültigkeit einer Ehe an und für sich, und nicht etwa bloß vor dem bürgerlichen Gesetze, davon abhängig gemacht werden können, daß dieselbe als sogenannte obligatorische Zivilehe einem bestimmten bürgerlichen Gesetze gemäß ist, wenn weder das Naturgesetz, noch die von der kompetenten geistlichen Autorität aufgestellte Norm diese Form als zur Gültigkeit nothwendig enthalten, ja, wenn vielleicht das bürgerliche Gesetz denselben geradezu entgegen ist? Und wenn mit Ausschließung der geistlichen Autorität und gegen dieselbe überhaupt keine natürliche Ehe in sich gültig ist, wie

Kann dann die weltliche Autorität in der sogenannten fakultativen Zivilehe den Einzelnen es überlassen, entweder mit Intervention der geistlichen oder weltlichen Autorität, und somit entweder eine in sich gültige oder in sich ungültige Ehe einzugehen? Ja, die Zivilehe als solche kann sich als gültige Ehe nicht einmal bezüglich der Ungetauften geltend machen, um so weniger bezüglich der Getauften, welche die Kirche auf dem Konzil von Trient als die für sie hiezu kompetente geistliche Obrigkeit in den Orten, wo das Dekret „Tametsi“ publizirt ist, geradezu für unfähig erklärt hat, ohne die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen eine gültige Ehe abzuschließen, so daß dieselben selbst eine natürliche, nicht sakramentale Ehe, wenn überhaupt eine solche unter Getauften statt hat, ohne Beobachtung der tridentinischen Form, oder ausdrücklicher oder stillschweigender Dispensation von derselben, nicht eingehen können.

Nur insoferne kann höchstens die Zivilehe Geltung haben, als ihre Form weder dem Naturgesetze, noch einem positiven von Gott unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm aufgestellte geistliche Autorität gegebenen Gesetze bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe an sich widerspricht, sei es, daß kein solches die Gültigkeit hinderndes Gesetz vorhanden war, oder davon von der kompetenten geistlichen Autorität dispensirt wurde, und daß demnach die Eheschließer, um Konflikte mit der bürgerlichen Autorität zu vermeiden, und auch der bürgerlichen Wirkungen der Ehe theilhaftig zu werden, freiwillig ihre gegenseitige Erklärung gerade in dieser Form abgeben, wobei natürlich die dadurch geschlossene Ehe nur wegen der freien gegenseitigen Erklärung, und nicht wegen der Beobachtung der vom bürgerlichen Gesetze verlangten Form, d. h. als natürliche und nicht als sogenannte Zivilehe an und für sich als eine gültige Ehe auferscheint.

Doch bezüglich der Getauften hat es noch ein ganz anderes Bewandniß, da bei diesen der Ehekontrakt eine bestimmte Be-

ziehung zum Ehesakramente hat, ja nach der Lehre der Kirche mit dem Ehesakramente zusammenfällt, so daß unter Getauften gar keine bloß natürliche, nicht sakramentale Ehe, sondern nur eine übernatürliche, sakramentale Ehe statthaben kann. Damit sind wir von selbst beim zweiten Theile unserer Abhandlung angelangt, nämlich:

II. Die Zivilehe in ihrem Verhältnisse zur übernatürlichen, sakramentalen Ehe.

Schon die natürliche Ehe erscheint, wie wir oben gesehen, als eine einheitliche und unauflösliche. Obwohl aber Einheit und Unauflöslichkeit schon nach dem Naturgesetze der Ehe entsprechen, und Gott bei der Einsetzung der Ehe dießbezüglich nicht undeutlich seinen Willen erklärt hat, und obwohl die eheliche Verbindung naturnothwendig mit der Intention auf Lebenszeit eingegangen werden muß, so kann man doch keineswegs behaupten, daß Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe ganz absolut vom Naturrechte gefordert würden. Denn sofern es sich nämlich um die eheliche Verbindung mehrerer Frauen mit nur Einem Manne, und zwar zu gleicher Zeit, nicht aber auch um die gleichzeitige Verbindung von mehreren Männern mit nur Einer Frau handelt, also um die gleichzeitige Polygamie, und nicht um die gleichzeitige Polyandrie, können die Haupt- und Nebenzwecke der Ehe an sich noch, wenn auch nicht so vollkommen, erreicht werden; und da Gott seinen Willen bezüglich der Einheit der Ehe nicht ganz bestimmt und ausdrücklich verkündet hat, so finden wir es begreiflich, warum wir im alten Testamente Männer, welche von Gott ausdrücklich als seine Freunde, als Gerechte bezeichnet werden, da ihre Frauen dazu ihre Zustimmung gaben (ohne diese Zustimmung würde ja das der Frau an sich ebenso wie dem Manne zukommende Recht verletzt), und da sie dabei nur die Absicht hatten, eine zahlreiche Nachkommenschaft zu erzielen, mit mehreren Frauen ehelich verbunden sehen. Ebenso gefährdet die Auflösung der Ehe keineswegs durchaus

und absolut die Zwecke derselben, weshalb Gott auch im mosaischen Gesetze eine Auflösung der Ehe per libellum repudii den Juden zugestehen und auch durch den Apostel Paulus einen Fall bezeichnen konnte, wo die von Ungläubigen im Unglauben geschlossene Ehe auch im neuen Testamente aufgelöst werden kann. Die natürliche Ehe ist somit an und für sich keineswegs absolut eine einheitliche und unauflöslche. Anders aber ist dieses auf dem Boden des Christenthums. Da hat Christus bei Matth. 19, 4¹⁾ die absolute Einheit und Unauflöslcheit der Ehe proklamirt, und sein Apostel Paulus hat dasselbe zu wiederholten Malen verkündet.²⁾ Christus hat somit die natürliche Ehe gehoben, er hat ihr eine höhere Weihe gegeben, er hat, wie das Konzil von Trient sagt³⁾, durch seine Gnade, welche er durch seinen Tod verdient hat, die unauflöslche Einheit derselben befestigt. Aber eben deshalb erscheint auch die christliche Ehe in weit vollkommenerer Weise ein großes Geheimniß auf Christus und die Kirche hin, wie dieß Paulus schon von der natürlichen Ehe erklärt hat⁴⁾, und es darf daher die christliche Ehe nicht etwa bloß typisch hinweisen auf die geheimnißvolle, durchaus einheitliche und unauflöslche Verbindung Christi mit seiner Kirche, sondern sie muß dieselbe gewissermaßen in sich schon vollzogen haben, und es müssen somit die christlichen Ehegatten durch die Gnade auf's Innigste verbunden sein, wie Christus durch die Gnade mit seiner Kirche verbunden ist, dieselben müssen, wie das Konzil von Trient sagt⁵⁾, durch die Gnade geheiligt sein; die christliche Ehe ist also kein bloßes leeres, typisches Zeichen, das auf die Verbindung Christi mit seiner Kirche nur hinweist, sondern sie enthält die vereinigende, durch Christus erworbene Gnade selbst, sie ist ein sogenanntes *signum practicum*, sie ist eine übernatürliche,

¹⁾ cf. Matth. 5, 32. Mar. 10, 2—12. Luc. 16, 18.

²⁾ 1. Cor. 7, 10, 11. Rom. 7, 2. cf. 1. Cor. 7, 4.

³⁾ Ss. 24, c. unic.

⁴⁾ Eph. 5, 25.

⁵⁾ l. c.

saamentale Ehe. Darum verlangt¹⁾ eben der Apostel von den Ehegatten eine solche Liebe, wie sie Christus zu seiner Kirche hat, also eine wahrhaft geistige, heilige, übernatürliche; darum ist der christlichen Ehe, wie das Konzil von Trient sich ausdrückt²⁾, die Gnade gegeben, durch welche die natürliche Liebe vervollkommenet werden sollte, und so sind die christlichen Ehegatten im Stande, das übernatürliche Ziel, das durch Christus der Menschheit wiederum zugänglich wurde, sowohl bezüglich ihrer selbst, als auch bezüglich ihrer Kinder zu verfolgen, sich selbst gegenseitig zur einstigen Erlangung der übernatürlichen Anschauung Gottes zu heiligen, und auch die Kinder für den Himmel zu erziehen.

Christus hat also nach dem Gesagten die Ehe zu einem Sakramente erhoben; die Ehe erscheint als ein Sakrament des neuen Bundes, wie es auch zu allen Zeiten in der Kirche ausgesprochener Glaube war. Es haben dieß das Konzil von Trient im sechzehnten, das Konzil von Florenz im fünfzehnten, das zweite von Lyon im dreizehnten, das von Paps Lucius III. im zwölften Jahrhundert (1181) zu Verona gehaltene Konzil feierlich erklärt; es bezeugen das vor Lucius Paps Gregor der Große, und vor diesem die Ritualbücher der lateinischen Kirche, die vor dem siebenten Jahrhunderte verfaßt und zum Theile bis fast an die apostolische Zeit hinaufreichen, und die alle mit wunderbarer Uebereinstimmung die Ehe als Sakrament aufführen.

In diesem Punkte stimmt mit der lateinischen Kirche die griechische ganz überein: ja selbst die Kopten, Jakobiten, Armenier, Syrer, Nestorianer, welch Letztere sich bis in's fünfte Jahrhundert hinaufdatiren, halten die Ehe als Sakrament fest. Es bezeugen diese Wahrheit die Väter der alten Kirche, die theils von einer bei der christlichen Ehe statthabenden Segnung sprechen, theils der Ehe eine Weihe beilegen, theils ausdrücklich

¹⁾ Ephes. 5, 21 sqbs.

²⁾ l. c.

von der durch die Ehe ertheilten Gnade reden oder diese voraussetzen, theils die Ehe ausdrücklich ein Sakrament nennen, und zwar im eigentlichen Sinne, wie Tertullian, Leo der Große, Augustin u. s. w.; das bezeugen ebenso die Scholastiker des Mittelalters, die theils von sieben Sakramenten des neuen Bundes im Allgemeinen, theils speziell und namentlich vom Ehesakramente handeln. Wir enthalten uns der Kürze halber, und da es für unseren Zweck nicht nothwendig ist, die einzelnen Zeugnisse der Tradition einzeln und eigens vorzuführen, und verweisen unsere Leser dießbezüglich auf das ausgezeichnete Werk von Peronne „*de matrimonio christiano*“, t. 1, l. 1, sec. 1, art. 1, 2.

Ausgesprochenes Dogma des katholischen Glaubens ist es somit, daß die christliche Ehe eine übernatürliche, ein Sakrament ist, und jeder Katholik hat kraft seines katholischen Glaubens diese Wahrheit zweifellos festzuhalten.

Doch wir können uns hiemit noch nicht zufrieden geben. Unser Zweck verlangt, daß wir auch etwas näher untersuchen, wie denn die christliche Ehe ein Sakrament sei und ein solches werde.

Wenn wir der obigen Darlegung des übernatürlichen, sakramentalen Charakters aufmerksam gefolgt sind, so werden wir bezüglich dieser Frage wohl nicht mehr im Unklaren sein.

Es hat nämlich Christus der Ehe als solcher, wie sie im Paradiese eingesetzt worden („*Non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum et feminam fecit eos et dixit: Propter hoc dimittet homo patrem et matrem et adhaerabit uxori suae et erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo sed una caro*“¹⁾), eine höhere Weihe gegeben, und durch seine Gnade deren unauflösliche Einheit befestigt. Sowie demnach die natürliche Ehe wesentlich nur durch die gegenseitige Willenserklärung zu Stande kam, und als wesentliches Moment außerdem keine

¹⁾ Matth. 19, 4 sq.

priesterliche Handlung erfordert wurde, so muß dieses auch bei der übernatürlichen, sakramentalen Ehe der Fall sein, auch diese muß wesentlich nur durch den Akt zu Stande kommen, durch welchen sich die Eheschließenden sich gegenseitig hingeben, ohne daß noch eine weitere priesterliche Handlung zur Wesenheit des Sakramentes gehören sollte.

Daselbe Resultat ergeben auch die Worte des Apostels ad Eph. 5, 21 sqb.; denn der Apostel bezieht sich auf die Ehe als solche, wie sie durch die Eheschließenden zu Stande kommt, indem er v. 31 die Worte vorbringt, durch welche die Ehe im Paradiese zwischen Adam und Eva eingesetzt worden: „Propter hoc relinquet homo patrem et matrem suam et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una“, und somit stellt die christliche Ehe an und für sich die Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar, und zwar stellt die physische Vereinigung der Ehegatten die physische und reale Vereinigung Christi, oder vielmehr des Logos mit unserer Natur, wie sie in der Inkarnation statt hat, und die moralische Vereinigung der Ehegatten durch die Gnade oder übernatürliche Liebe stellt die moralische und mystische Vereinigung dar, welche durch Gnade und Liebe zwischen Christus und seiner Braut, der Kirche, stattfindet, und darum ist die christliche Ehe an und für sich, wie sie durch die Kontrahenten zu Stande kommt, ein großes Geheimniß, und zwar in weit ausgezeichneterem Sinne, ein *signum practicum*, das die Gnade selbst übermittelt, d. h. ein Sakrament, so daß der Christ, der durch die Taufe ein Anrecht auf alle ihm besonders zur Erfüllung seiner übernatürlichen Pflichten, also auch im Ehestande nothwendigen Gnaden erlangt hat, sobald er den Ehebund schließt und in den Ehestand tritt, die die diesem verheißene, diesem gewissermaßen innewohnende Gnade *eo ipso* erhält, und die Kontrahenten selbst als die eigentlichen Minister des Ehesakramentes aufzufassen sind.

Daß wir aber damit nicht etwa eine Privatanschauung, sondern die allgemeine Anschauung der Kirche vortragen, das wird aus Folgendem klar.

Die alten Väter der Kirche legen in ihren Schriften eine solche Idee von dem Ehesakramente dar, daß sie in demselben außer der freien und gesetzmäßigen gegenseitigen Zustimmung der Eheschließenden kein anderes Element annehmen, so Ignatius der Martyrer, Cyril von Alexandrien, Epiphanius und überhaupt Alle, welche die Worte des Apostels ad Eph. 5 vom ehelichen Bündnisse verstanden haben, und selbst diejenigen Väter, welche die priesterliche Einsegnung anempfehlen, erkennen dessenungeachtet auch solche Ehen, wo dieselbe nicht stattfand, wie die zweiten und die folgenden Ehen als wahre, christliche Ehen, somit als sakramentale Ehen oder als Sakramente an, ja sie geben nicht undeutlich zu erkennen, daß durch die priesterliche Einsegnung die Ehe nicht erst geschlossen, sondern nur als geschlossen nach Außen kundgegeben, d. h. besiegelt wird, wie Tertullian, Ambrosius. Ueberhaupt wurden vor dem Konzil von Trient die sogenannten Klandestinen Ehen, die im Geheimen von den Brautleuten allein geschlossen wurden, wenn auch als unerlaubte, aber doch immer als wahre und gültige christliche Ehen, als *matrimonia vera et rata*, wie das Konzil von Trient sie nennt, somit als sakramentale Ehen, als Sakramente angesehen, da nach der Erklärung Papst Innocenz III. der kirchliche Sprachgebrauch mit dem Ausdrucke „*matrimonium verum et ratum*“ die sakramentale durchaus unauflösliche Ehe unter Gläubigen bezeichnet, während der Ausdruck „*matrimonium verum*“ sich auf die nicht sakramentale Ehe unter Ungläubigen (Nichtgetauften) bezieht; auch zeigen die tridentinischen Verhandlungen über die Aufstellung des Hindernisses der Klandestinität ganz evident, daß die Väter des Konzils nicht im Entferntesten der Ansicht waren, es würde das Ehesakrament erst durch die priesterliche Einsegnung vollzogen¹⁾, und dieß umsomehr, nachdem Hugo a s. Victore, Thomas von Aquin und Andere die Klandestinen Ehen schon längst ausdrücklich Sakramente genannt haben, ohne auf Widerspruch zu stoßen.²⁾

¹⁾ cf. Peronne, l. c. t. I, p. 157 sq.

²⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 141 sqtbs.

Zudem hatte auch Papp Eugen IV. im Namen des Konzils von Florenz erklärt: „*causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus*“, wo das „*matrimonium*“ nach der Sprachweise des heiligen Thomas, dessen Worte sie eigentlich sind, und nach dem Zusammenhange (voraus geht nämlich: „*Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et ecclesiae secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est*“) nur die sakramentale Ehe oder die Ehe als Sakrament bezeichnen kann. Daß also, was das Ehesakrament konfigirt, ist die gegenseitige Erklärung der Brautleute und nicht die priesterliche Einsegnung, und Jene, nicht der Priester, sind die Spender des Ehesakramentes, woraus erklärlich ist, warum das Tridentinum keine bestimmte Einsegnungs-Formel vorgeschrieben, und warum überhaupt diese Einsegnungsweisen nach den verschiedenen Ritualen und Kirchen als sehr verschiedene auerscheinen, die im Allgemeinen keinen anderen Zweck haben, als den Konsens der Brautleute öffentlich zu konstatiren, und mit einer gewissen Feierlichkeit zu umgeben (Martin V. nennt auf dem Konstanzer Konzil die kirchliche Benediktion „*solemnizationem matrimonii*“), und welchen nach Art anderer Gebete und Weihungen nur eine impetratorische, nicht aber sakramentale Kraft zuzuschreiben ist. Auch erklärt sich so, weshalb Ehen, welche vor einem Pfarrer, welcher nur Diakon ist, eingegangen werden, in den Augen der Kirche für sakramentale Ehen gelten; desgleichen die sogenannten gemischten Ehen mit passiver Assistenz, und jene Ehen, welche unter Christen mit Dispens von der tridentinischen Form eingegangen werden, oder welche ursprünglich wegen eines Defektes ungiltig eingegangen, in gewissen Fällen mit Absehen von der priesterlichen Einsegnung rekonvalidirt, oder in radice sanirt werden, welche alle von der Kirche für sakramentale Ehen angesehen werden, obwohl keine priesterliche Einsegnung damit verbunden ist, so daß also nach der Anschauung der Kirche nicht der Priester, sondern die Kontrahenten als die Spender des

Ehesakramentes aufzufassen sind, wie dieses auch aus der Praxis hervorgeht, nach welcher die Ehen Konvertirter Katholiken und getaufter Juden nicht neu eingesegnet zu werden pflegen, wenn nur damals, als die Ehen geschlossen wurden, kein Hinderniß vorlag, welches die Ehe an sich ungiltig machte. Daher wird denn auch im Syllabus in der 66. These proskribirt: „Ipsum sacramentum (matrimonii) in una tantum nuptiali benedictione situm est.“

Die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher der Priester der Spender des Ehesakramentes ist, ist also dem Gesagten nach, wenn auch nicht *contra fidem*, so doch *contra doctrinam ecclesiae catholicae*, und sowie sie sich ohnehin durch ihre Neuheit nicht empfohlen hat, da sie vor Melchior Canus, also vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ganz und gar unbekannt war, so wird sie gegenwärtig nur mehr von wenigen katholischen Theologen festgehalten, während die größte Mehrzahl der katholischen Theologen in den Kontrahenten die Spender des Ehesakramentes sieht, und Einige mit Maldonat meinen, die Kirche, die für gewöhnlich durch den Pfarrer das Ehesakrament spenden läßt, delegire für die außerordentlichen Fälle, wo sie von der tridentinischen Form dispensirt, die Kontrahenten zur Spendung des Ehesakramentes, bei welcher Anschauung aber eben nicht so sehr die priesterliche Einsegnung, als vielmehr die Intervention der Kirche durch den Pfarrer, oder durch die von ihr delegirten Brautleute zum Zustandekommen der sakramentalen Ehe gefordert zu sein scheint.

Wenn nun aber nach der Lehre der katholischen Kirche die Kontrahenten als die Spender des Ehesakramentes aufgefaßt werden müssen, so wird man sich leicht ein Urtheil über das Verhältniß bilden können, in welchem nach der Anschauung der Kirche der Ehevertrag zum Ehesakramente stehe.

Es ist also jedenfalls mit denjenigen, welche den Priester als den Spender des Ehesakramentes auffassen, ganz und gar zu verwerfen, daß in den Ehen, welche nach der tridentinischen

Form mit priesterlicher Einsegnung geschlossen werden, das Sakrament vom Vertrage getrennt gedacht werden könne, als ob etwa der Vertrag durch den gegenseitig ausgedrückten Konsens der Brautleute zu Stande käme, und unabhängig vom Vertrage, oder außerhalb des Vertrages durch die priesterliche Einsegnung das Ehesakrament vollzogen würde; und zwar deshalb zu verwerfen, weil mit Thomas von Aquin¹⁾ sodann der Ehevertrag als *materia proxima*, und nicht als *materia remota* des Ehesakramentes angesehen werden muß, so daß in dem Momente, wo zu der gegenseitigen Willenserklärung der Brautleute die priesterliche Einsegnung als die vorgeschriebene Form hinzukommt, das Sakrament zu Stande kommt, ähnlich, wie nicht das Wasser für sich, sondern die Applikation des Wassers, die Ablution, mit der betreffenden sakramentalen Form das Taussakrament konstituiert. Der Vertrag selbst erscheint also durch die priesterliche Einsegnung geheiligt, oder zur Würde eines Sakramentes erhoben, mit dem mittelbar, d. i. mittelst der priesterlichen Einsegnung als der Form des Sakramentes, die übernatürliche Gnade verbunden ist, weshalb auch das Konzil von Trient erklärt²⁾, die Ehe sei ein wahres Sakrament, und nicht, das Sakrament sei geknüpft an die Ehe, es komme äußerlich zu derselben hinzu, indem es nach der Schließung des Kontraktes durch die priesterliche Einsegnung zu empfangen, oder empfangen worden sei. Hier mag auch bemerkt werden, daß Habert, dem sicherlich die Anschauungsweise des Canus und dessen Anhänger genau bekannt war, sagt, die Vertheidiger des *sacerdos seu minister sacramenti matrimonii* sind keineswegs der Ansicht, es würde früher der Ehevertrag vollkommen geschlossen, bevor das Ehesakrament durch die priesterliche Einsegnung vollzogen sei, sondern weil die Kontrahenten nur erst dann ihren Konsens fest und vollkommen werden lassen wollen, wenn die Kirche ihn angenommen, ähnlich wie bei anderen

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 201, 202.

²⁾ Ss. 24, can. 1.

Verträgen, bei welchen durch das bürgerliche Gesetz eine gewisse Feierlichkeit vorgeschrieben ist, so werde die Ehe auch als Vertrag erst in dem Momente gültig, wo durch die priesterliche Einsegnung die Ehe ein Sakrament wird, und die Ehe komme somit zugleich als Vertrag und als Sakrament zu Stande.¹⁾

Nicht bloß diese Anschauungsweise aber vom Verhältniß des Ehevertrages zum Ehesakramente müssen wir mit den Vertheidigern des sacerdos als minister sacramenti matrimonii festhalten, sondern wir müssen, weil nach der allgemeinen Ansicht die Kontrahenten selbst die Spender des Ehesakramentes sind, noch weiter gehen, und im Sinne der Kirche behaupten, daß schon an und für sich, ganz abgesehen von der priesterlichen Einsegnung, somit auch dann, wenn die Ehe nicht mit der priesterlichen Einsegnung gefeiert wird, in den christlichen Ehen der Ehevertrag vom Ehesakramente durchaus untrennbar sei, oder vielmehr beide miteinander sachlich zu identifiziren seien.

Denn, wenn die Kontrahenten sich selbst das Sakrament spenden, so geschieht dieß durch denselben Akt, durch welchen der Vertrag geschlossen wird, da sie eben bei Schließung des Vertrages durch die gegenseitige Willenserklärung über die rechtmäßige Materie, ihre Körper nämlich, die Form aussprechen, und somit das Sakrament zugleich mit dem Vertrage konfigiren.

Und wenn, wie bereits früher auseinandergesetzt worden, eben jene Ehe, die Gott im Paradiese eingesetzt, von Christus zu einem Sakramente erhoben, und wenn eben das, was vor der Ankunft Christi nur ein einfaches typisches Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche war, nach der Erklärung des Apostels durch Christus ein *signum efficax gratiae*, d. i. ein wahres Sakrament des neuen Bundes, geworden ist, so müssen wiederum in den christlichen Ehen Ehevertrag und Ehesakrament durchaus zusammenfallen, da der Grund des Sakramentes vernichtet würde, sobald der Vertrag, durch welchen die eheliche

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 197.

Bereinigung geschlossen wird, die eben das *signum figurativum simplex*, resp. *gratiae efficax unionis Christi cum ecclesia* darstellt, vernichtet würde. Daher war in der Kirche vor Melchior Canus eine derartige Trennung des Ehevertrages vom Ehesakramente ganz unerhört, und man hat, wie schon früher bemerkt worden, die sogenannten klandestinen Ehen, wenn auch für ungeläutete, doch stets für sakramentale Ehen angesehen, ebenso die zweiten und nachfolgenden Ehen, obwohl sie ohne priesterliche Einsegnung geschlossen wurden, und man urgirte die priesterliche Einsegnung unter Anderem hauptsächlich deshalb, damit man das Ehesakrament mit um so größerem Nutzen wegen des der Kirche geleisteten Gehorsams empfangen, indem man sonst wohl das Sakrament empfangen, aber dabei wegen der persönlichen Unwürdigkeit der übernatürlichen Gnade nicht theilhaftig werde. Auch konnten deshalb, wenn die christliche Ehe von den Vätern im Allgemeinen ein wahres und eigentliches Sakrament als *signum gratiae efficax* genannt wurde, manche Väter, wie Hieronymus, Augustin, Leo d. G., auch in einem weiteren uneigentlichen Sinne die natürliche Ehe als *signum figurativum simplex* ein Sakrament nennen, weil eben die *ratio sacramenti* die *unio conjugal*is *unionem Christi cum ecclesia* repraesentans ist, und somit wie hier, so auch dort der Ehevertrag mit dem Ehesakramente zusammenfällt.¹⁾ Das ist denn auch der Grund, warum das Konzil von Trient sagt²⁾, Christus habe durch sein Leiden uns die Gnade erworben, welche die natürliche Liebe vervollkommen und die unauflösliche Einheit der Ehe der Stammeltern und ihrer Nachkommen befestigen sollte, und durch diese Gnade, welche die Ehen von Christen in sich tragen, übertreffen diese die alten Ehen, die dieselbe nicht besaßen. Und Pius IX. hat eben aus diesem Grunde in den Syllabus die Thesen (65 und 66) aufgenommen, welche er schon früher gegenüber dem Turiner

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 185.

²⁾ Ss. 24, c. unic.

Professor Nuyß, der behauptete, man müsse in der christlichen Ehe den Vertrag von dem Sakramente sachlich unterscheiden, als falsch und irrthümlich proskribirt hatte: „Nulla ratione ferri potest, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti evexisse.“ — „Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile.“

Endlich bestätigt unsern Satz die stets von der Kirche befolgte Praxis, daß bei Ehen, die ohne priesterliche Einsegnung eingegangen wurden, und die wegen der nicht vorhandenen, oder durch Dispens gehobenen Verpflichtung der tridentinischen Form wohl gültig, aber in den Fällen, wo Ungehorsam die Ursache ist, daß sie nicht mit der priesterlichen Einsegnung eingegangen werden, unerlaubt und sündhaft sind, auch dann nicht, wenn man später den Ungehorsam gegen die Kirche aufrichtig bereute, die priesterliche Einsegnung nachgetragen wird.

Da nämlich nicht angenommen werden kann, die Kirche wolle in solchen Ehen für immer, auch dann, wenn die Unwürdigkeit oder die sonstigen Hindernisse entfernt worden, die Eheleute der sakramentalen Gnade berauben, so liegt dieser Praxis offenbar die Ansicht der Kirche zu Grunde, die Kontrahenten haben, obwohl unerlaubt, doch das Sakrament empfangen; nach Entfernung des Hindernisses aber, das sie früher der Frucht des Sakramentes (der sakramentalen Gnade) nicht habe wirklich theilhaftig werden lassen, lebe dieselbe gewissermaßen auf, da das Ehesakrament, wie Belarmin erklärt, wegen der durch die eheliche Verbindung fortdauernd repräsentirten Vereinigung Christi mit seiner Kirche fort dauert, d. i. nicht bloß in actu transeunte, sondern in statu permanente vorhanden ist, was aber wieder zur Voraussetzung hat, daß in der christlichen Ehe nach Anschauung der Kirche Vertrag und Sakrament durchaus zusammenfallen, so daß sie in derselben an und für sich nicht, auch dann, wenn keine priesterliche Einsegnung dabei stattgefunden, von einander durchaus nicht getrennt werden können.

Ist aber dieses der Fall, so ergibt sich daraus als durchaus nothwendige Folgerung, daß bei einer Ehe unter Getauften, wo

kein Sakrament vorhanden ist, auch von einem giltigen Ehevertrage keine Rede sein kann. Denn, wenn das Ehesakrament nichts anderes ist als der unter gewissen Bedingungen geschlossene und deshalb giltige Ehevertrag, so ist von selbst einleuchtend, daß dann, wenn das Ehesakrament nicht vorhanden ist, auch kein giltiger Ehevertrag da ist, und daß, wenn das Ehesakrament nicht zu Stande kommt, dieß deshalb geschieht, weil kein giltiger Ehevertrag zu Stande gekommen ist. Darum hat das Konzil von Trient die Klandestinen Ehen nicht bloß als Sakramente, sondern auch als Verträge irritirt, ja direkt den von den Kontrahenten im Geheimen gegenseitig gegebenen Konsens für ungiltig erklärt, und die Kontrahenten unfähig erklärt, in solcher Weise zu kontrahiren, um so den Vertrag und damit das Sakrament zu irritiren. „Qui aliter“, bestimmt das Konzil, „quam praesente parochi vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos esse decernit prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“¹⁾ Und eben darum hat von jeher die Kirche Ehen unter Getauften, welche sie aus irgend einem Grunde nicht als Sakrament ansehen konnte, als ganz und gar ungiltige, und nicht etwa bloß als nicht sakramentale oder unerlaubte Ehe angesehen. Und Pius IX. hat in der Allokution vom 27. September 1852 feierlich erklärt: „inter fideles matrimonium dari non potest, quin uno eodemque tempore sit sacramentum;“ sowie ebenderselbe in der 73. These des Syllabus als Irrthum die Behauptung verwirft: „Falsum est aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.“

Nachdem wir nun also auseinandergelegt haben, daß die christliche Ehe eine sakramentale sei, und nachdem wir zugleich die Anschauung der Kirche bezüglich der Art und Weise, wie die

¹⁾ Ss. 24, Decr. de ref. matr. c. 1.

Ehe unter Christen ein Sakrament sei, dargelegt haben, so können wir uns jetzt die Frage leicht beantworten, welcher Gewalt die Christen in der Ehe, insoweit es sich eben um das Wesen derselben handelt, jedenfalls unterstehen müssen, und sind sodann ein entsprechendes Urtheil über das Verhältniß der sogenannten Zivilehe zur übernatürlichen oder sakramentalen Ehe zu fällen im Stande.

Wenn schon die natürliche Ehe, wie wir im ersten Abschnitt unserer Abhandlung nachgewiesen haben, als eine geistige, heilige, religiöse Sache, als ein moralisches Institut, als innere Gewissenssache der geistlichen und nicht der weltlichen Gewalt untersteht, so wird dieß in ungleich höherem Sinne von der übernatürlichen, sakramentalen Ehe zu gelten haben, da diese im ganz eminenten Sinne ob ihres übernatürlichen, sakramentalen Charakters eine geistige, heilige und religiöse Sache, ein moralisches Institut, eine innere Gewissenssache ist. Und weil diese übernatürliche, von Christus eingesetzte Ehe eben ein Sakrament des neuen Bundes ist, so muß dieselbe der Jurisdiktion der Kirche unterliegen, der ihr Stifter die Verwaltung der Sakramente übertragen, und der bezüglich des Ehesakramentes keine Ausnahme gemacht hat, und dieß um so weniger, da er selbst so manches bezüglich der Ehe bestimmt hat. So hat er die natürliche Ehe zu einem Sakramente erhoben, er hat das den Alten gegebene Indult der Polygamie, sowie den sogenannten Scheidebrief des mosaischen Gesetzes aufgehoben, er hat die vollzogene Ehe für absolut unauflöslich erklärt. Die Kirche kann daher auch wie bei anderen Sakramenten alles das anordnen, was sich auf die gültige Spendung des Ehesakramentes bezieht, was zur würdigeren Form desselben beitragen mag; sie kann die Zeremonien bestimmen, welche bei der Ausspendung beobachtet werden sollten; ebenso steht es ihr zu, die Zeit, den Ort, die Art und Weise, die Personen, die Bedingungen festzusetzen, welche sie für den würdigen Empfang des Ehesakramentes geeignet hält, sowie sie bei entstandenen Zweifeln bezüglich der Materie, Form,

Minister, Vorbereitung der Empfänger u. s. w. zu entscheiden hat. Und wenn das Eheband eben die Wirkung des Sakramentes ist, durch das es zum durchaus einheitlichen und unauflösliehen gemacht wird, so muß das Eheband der sakramentalen Ehe eben der kirchlichen Autorität unterstehen, die demnach trennende Ehehindernisse aufstellen, in gewissen Fällen das Eheband einer wohl geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe, wie bei der feierlichen Ordensprofeß auflösen, und überhaupt alles das leiten und ordnen kann, was sich auf das Eheband bezieht, mit demselben zusammenhängt. Dabei schadet es nichts, daß die Kontrahenten selbst als die Spender des Ehesakramentes anzusehen sind; denn sie sind dieses nur unter der Autorität der Kirche, der es obliegt, sie zum Ehesakramente zuzulassen und darauf zu sehen, daß sie dasselbe als Christen, als Kinder und Untergebene der Kirche nach den Gesetzen der Kirche empfangen und spenden.

Wenn aber, wie wir gesehen haben, nach der Anschauung der katholischen Kirche die Ehe so ein Sakrament ist, daß der Ehekontrakt ein wesentlicher Theil, die nächste Materie, aus der das Sakrament konfizirt wird, oder daß vielmehr der giltige Ehekontrakt unter Getauften und das Sakrament der Ehe eines und dasselbe ist, so ist weiters klar, daß bezüglich der sakramentalen, übernatürlichen Ehe, so weit es das Eheband betrifft oder damit zusammenhängt, die Getauften ganz ausschließlich (mit Ausschluß der weltlichen) und ganz unabhängig (von der weltlichen Gewalt) der Jurisdiktion der Kirche unterstehen. Und wenn nach der kirchlichen Anschauung die Ehe so Sakrament ist, so daß unter Getauften eine Ehe überhaupt gar nicht bestehen kann, die nicht zugleich Sakrament ist, und demnach eine Ehe, die nicht Sakrament ist, gar keine giltige Ehe ist, so können die Getauften, selbst angenommen, daß die natürliche Ehe nicht auch ausschließlich der geistlichen Gewalt vindizirt werden, und daß somit in dieser Hinsicht von Getauften eine natürliche Ehe mit Ausschluß der für sie als Getaufte kompetenten geistlichen

Autorität, der Kirche nämlich, geschlossen werden könnte, bei derartigem Sachverhalte gar keine andere als sakramentale, also keine natürliche Ehe gültig schließen, und sie sind also bezüglich ihrer Ehe, soweit es sich um das Wesen derselben handelt, durchaus an die Kirche angewiesen, der die sakramentale Ehe unbedingt als Sakrament allein und ausschließlich untersteht, so daß sie mit Ausschluß derselben in jedem Falle durchaus keine gültige Ehe zu schließen vermögen.

Die Ehe unter Christen untersteht also durchaus der Jurisdiktion der Kirche, und daher sehen wir, daß diese zu allen Zeiten nach dem Beispiele Christi und der Apostel, speziell des Apostels Paulus, dieselbe für sich in Anspruch nahm und handhabte, und zwar ausschließlich und unabhängig von der weltlichen Gewalt, wie dieß die ältesten kirchlichen Schriftsteller, wie Ignatius d. M. Tertullian, Basilus u. s. w., und die ältesten Konzilien, wie das Konzil von Elvira (303), das von Neu-Cäsarea (314) u. s. w., und überhaupt die Stellung bezeugt, die die Kirche zur heidnischen Obrigkeit einnahm; durch die Befehrung der Obrigkeit hat aber sicherlich die Kirche nicht ihre Natur und ihre Rechte verloren, so daß an die christliche Obrigkeit die Jurisdiktion bezüglich des Wesentlichen in den Ehesachen von der Kirche übergegangen wäre, oder diese nur mehr im Namen der christlichen (weltlichen) Obrigkeit sie habe behalten können, und dieß eben so wenig, als die weltliche Autorität durch ihre Befehrung das Recht verloren haben kann, Gesetze bezüglich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu geben, um durch diese für das öffentliche Wohl zu sorgen, wenn man auch meinen sollte, es könne ohnehin nicht so leicht in dieser Beziehung ein Konflikt zwischen der christlichen Obrigkeit und der Kirche Christi ausbrechen. Wir gehen auf das Geschichtliche als zu unserem Zwecke nicht nothwendig nicht näher ein, und verweisen dießbezüglich auf Peronne's Werk: „de matrimonio christiano tom II“. Nur das bemerken wir noch, daß die Kirche nach dem Gesagten mit vollem Rechte unter Anderm auf dem Tridentinum beschlossen hat: „Si quis dixerit,

ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis erasse. a. s.“ can. 4. — „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: a. s.“ can. 12; daß mit eben so vollem Rechte die dogmatische Bulle Pius VI. „Auctorem fidei“ die Ehegerichtsbarkeit der Kirche als ihr innerstes, ursprüngliches und ihr eigenes Recht vindizirt, wie derselbe in seinem Briefe sub forma Brevis ad episcopum motulensem „omnes causae matrimoniales“ den kirchlichen Richtern allein zuspricht; und mit demselben Rechte hat Pius IX. im Syllabus durch Verwerfung der Thesen 68, 69, 70, 71, 74 dieselbe Wahrheit als Lehre der Kirche bezeichnet.

Wenn sich nun aber nach der Lehre der Kirche die Sache so verhält, welches wird das Verhältniß der sogenannten Zivilehe zur übernatürlichen Ehe sein? welche Stellung wird die Zivilehe auf dem Boden des Christenthums einnehmen?

Auf dem Boden der bloßen Natur ist, wie schon im ersten Theile unserer Abhandlung dargelegt wurde, für die Zivilehe als solche, mag sie nun sich als Noth-Zivilehe, oder als obligatorische oder als fakultative Zivilehe geltend machen wollen, durchaus kein Raum, um so mehr wird daher dieses auf dem Boden des Christenthums stattfinden müssen. In der That, wenn unter Christen nur eine übernatürliche, sakramentale Ehe statthaben kann, und wenn diese als Sakrament in jedem Falle und unbedingt der kirchlichen Autorität untersteht, wie sollte dann mit Ausschluß der kirchlichen Autorität bloß durch Intervention der bürgerlichen Autorität, d. i. eine sogenannte Zivilehe als gültige Ehe zu Stande kommen? Eine übernatürliche, sakramentale will sie ohnehin selbst nicht sein, eine bloße natürliche Ehe kann es unter Getauften gar nicht geben, eine dritte Art gültiger Ehe gibt es aber nicht, und somit kann auf dem Boden des Christenthums die Zivilehe als solche nur eine ungültige Ehe, d. h. gar keine Ehe, nur ein gesetzliches Konkubinat sein. Darum erklärt Pius IX. in der Allocution vom 27. September 1852: „Quaelibet alia inter christianos viri et mulieris praeter sacra-

mentum conjunctio cujuscunque etiam civilis legis vi facta nihil aliud est nisi turpis atque exitialis concubinatus ab ecclesia tantopere damnatus“; und die 73. These des Syllabus verwirft als Irrthum: „Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium.“ Dieselbe Erklärung liegt auch der verworfenen 67. These des Syllabus zu Grunde: „Jure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest“, da dieser verworfenen These eben die Ansicht zu Grunde liegt, es könne unter Christen eine nicht sakramentale, natürliche Ehe als gültige Ehe bestehen, die als solche auch der bürgerlichen Gewalt unterstehe.

Wenn nun aber in gar keiner Weise unter Christen die Zivilehe als solche eine wahre gültige Ehe sein kann, wenn sie nur für ein geschliches Konkubinat gehalten werden kann, wie sollte da die Noth-Zivilehe der rechte Ausweg sein für Christen, die vor dem Forum der Kirche eine gültige sakramentale Ehe nicht eingehen können, da sie von der kompetenten Autorität von einem vorhandenen trennenden Hindernisse nicht dispensirt werden, oder sich gar nicht dispensiren lassen wollen? Wie sollte die bürgerliche Autorität in der obligatorischen Zivilehe eine Form der Eheschließung als nothwendig und gesetzlich vorschreiben können, die nach der Lehre der katholischen Kirche als solche gar keine Ehe, weder eine übernatürliche, noch eine natürliche, weder eine sakramentale, noch eine nicht sakramentale zu Stande kommen läßt? Und wie sollte in der fakultativen Zivilehe es auch nur freistehen, nicht nur überhaupt keine übernatürliche, sakramentale Ehe, sondern auch vielmehr gar keine Ehe, ein bloßes Konkubinat einzugehen?

Auf dem Boden des Christenthums ist also für die Zivilehe als solche noch viel weniger ein Platz, als auf dem Boden der bloßen Natur; auf dem Boden des Christenthums ist es gar nicht denkbar, wie eine gültige Ehe mit Ausschluß der kompetenten kirchlichen Autorität nur unter Intervention der weltlichen

Autorität zu Stande kommen sollte; und nur insoferne wäre eine Zivilehe oder vielmehr richtiger eine Eheschließung von Getauften nach der vom bürgerlichen Gesetze verlangten Form als gültige Ehe möglich, wenn die Kontrahenten, welche die tridentinische Form entweder nicht verpflichtet (in Orten, wo das betreffende Gesetz nicht publizirt ist), oder die von der Kirche davon dispensirt worden sind, ihren die Ehe schließenden Konsens, um der bürgerlichen Wirkungen theilhaftig zu werden, eben in der vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Weise geben würden, wenn dieselben nur sonst zum Mindesten implicate eine wahre Ehe nach dem Gesetze und dem Willen Jesu Christi einzugehen intendiren¹⁾; alsdann ist es aber auch keine eigentliche Zivilehe mehr, da ja die kirchliche Autorität durch das vorausgesetzte Nichtvorhandensein eines von derselben aufgestellten trennenden Hindernisses, oder auch durch die ertheilte Dispens intervenirt, und die weltliche Autorität nur als bezüglich der Erreichung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe interventirend aufzufassen ist; die Ehe selbst aber wird durch den in diesem Falle gültigen (da nämlich kein von der geistlichen Autorität aufgestelltes trennendes Hinderniß da ist) Konsens der Brautleute konfiziert; und diese ist alsdann nicht bloß eine gültige natürliche Ehe, sondern sie ist auch eine übernatürliche, sakramentale Ehe, gerade so wie gemischte Ehen, die mit passiver Assistenz, oder nach dem Indult Gregor XVI. vom Jahre 1841 für einige Orte Ungarns vor dem akatholischen Minister eingegangen werden, keine Zivilehen sind, sondern vielmehr für wahre gültige, übernatürliche, sakramentale Ehen gehalten werden müssen.

Außerdem sind nur noch zwei Fälle denkbar, wo zwar nicht der Zivilehe als solcher, sondern vielmehr dem bürgerlichen Akte derselben Rechnung getragen werden kann. Entweder folgt nämlich die sogenannte Zivilehe auf die kirchliche Trauung, d. h. diejenigen, welche bereits durch ihre Eheschließung in facie

¹⁾ Peronne, l. c. t. I, p. 131. — Scavini, theol. mor. t. III, p. 671.

ecclesiae eine in sich vollkommen gültige Ehe geschlossen haben, erscheinen, um der bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe theilhaftig zu werden, vor der bürgerlichen Obrigkeit, und geben da die vorgeschriebene Erklärung ab: sodann wäre aber selbstverständlich die Zivilehe nur eine bürgerliche Zeremonie, die nichts zur Gültigkeit der Ehe als solcher beiträgt, und die Eheleute müßten auch nach der Forderung Benedikt XIV. im Breve vom 17. September 1746 „*Redditae sunt nobis*“ dieses ausdrücklich intendiren. Oder würde die sogenannte Zivilehe der kirchlichen Trauung vorausgehen, wie dieß in der Regel in Frankreich und Belgien zu geschehen pflegt, so würde dieser Akt für den Fall, als die Brautleute dabei schon die Intention haben, nachher die Ehe kirchlich einzugehen, als ein Eheverlöbniß angesehen werden können. Fehlt jedoch diese Intention, so konstituiert dieser Akt nur eine sogenannte Klandestine Ehe, welche in Orten, wo das Hinderniß der Klandestinität Geltung hat, und im gegebenen Falle durch Dispens nicht gehoben ist, durchaus keine gültige Ehe, aber auch nach der Erklärung der Congregatio Concilii kein gültiges Eheverlöbniß sein kann.¹⁾

Damit haben wir denn die Zivilehe vom dogmatischen Standpunkte hinreichend gezeichnet, wir haben unserem Zwecke gemäß das Verhältniß derselben sowohl zur natürlichen, als übernatürlichen Ehe in's rechte Licht gestellt, und wir bemerken daher nur noch, daß es heutzutage besonders wichtig ist, mit der Lehre der Kirche die Kontrahenten als die eigentlichen Spender des Ehesakramentes, und damit den Ehevertrag für ganz identisch mit dem Ehesakramente anzusehen, da gerade hterin die stärkste Waffe gegenüber denjenigen gelegen ist, welche, gestützt auf die Ansicht, der Priester sei der Spender des Ehesakramentes, den Ehevertrag sachlich vom Ehesakramente trennen, jenen der bürgerlichen Autorität unterstellen, und ohne Intervention des Priesters als natürliche gültige Ehe zu Stande kommen lassen, und demgemäß

¹⁾ Scavini, theol. mor. tom. III, p. 551.

die Zivilehe als gültige, wenn auch nicht sakramentale Ehe vertheidigen. Zugleich fügen wir noch die bezüglich der Zivilehe neuestens erlassene Instruktion der Pönitentiarie bei, die folgendermaßen lautet:

Instructio

S. Poenitentiariae Apostolicae circa contractum quem matrimonium civile appellant.

1. Quod jamdiu timebatur, quodque Episcopi cum singillatim, tum una omnes, protestationibus zelo ac doctrina plenis, virique plurimi cujusque ordinis eruditis suis scriptis, et ipsemet summus Pontifex vocis suae auctoritate, avertere conati sunt, id proh dolor! videmus in Italia constitutum. Quem vocant civilem matrimonii contractum, ejusmodi malum haud amplius est, quod Jesu Christi ecclesia debeat trans Alpes deflere; sed et quod in hisce Italiae regionibus consitum, pestiferis suis fructibus christianam familiam societatemque minitatur inficere. Atque hosce funestos effectus Episcopi et locorum Ordinarii animadverterunt, quorum quidem alii opportunis instructionibus monitum ac vigilem fecerunt gregem suum; alii vero ad hanc Apostolicam Sedem mature confugerunt, ut normas inde haurirent, quibus in tam trepida re ac tanti momenti tuto dirigerent sese. Quamvis autem hoc sacrum Tribunal haud pauca responsa atque instructiones particularibus petitionibus, Summi Pontificis jussu, dederit: attamen ut postulationibus, quae in dies augentur, satisfiat, mandavit Sanctus Pater, ut per hoc Tribunal ad omnes locorum Ordinarios, ubi infausta haec lex promulgata fuit, instructio mitteretur, quae normae cujusdam loco cuique eorum inserviret, ut et fideles dirigant et ad morum puritatem, sanctitatemque Matrimonii Christiani sartam tectam servandam, uno animo procedant.

2. At vero in exequendis S. Patris mandatis haec S. Poenitentiaria superfluum putat in memoriam cujusque revocare, quod est Sanctissimae Religionis nostrae notissimum dogma, nimirum Matrimonium unum esse ex septem sacramentis a Christo Domino

instituitis, proindeque ad Ecclesiam ipsam, cui idem Christus divinorum suorum mysteriorum dispensationem commisit, illius directionem unice pertinere: tum etiam superfluum putat in cujusque memoriam revocare formam a S. Tridentina Synodo praescriptam sess. 24. c. 1. de Reform. matrim., sine cujus observantia in locis, ubi illa promulgata fuit, valide contrahi matrimonium nequaquam posset.

3. Sed ex hisce aliisque axiomatibus et catholicis Doctrinis debent animarum Pastores practicas instructiones conficere, quibus etiam Fidelibus id persuadeant, quod Sanctissimus Dominus noster in Consistorio secreto die 27. Septembris 1852 proclamabat: id est — „Inter Fideles Matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum; atque ideoque quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exitialem concubinatum.“

4. Atque hinc facile deducere poterunt, civilem actum coram Deo ejusque Ecclesia, nedum ut Sacramentum, verum nec ut contractum haberi ullo modo posse; et quemadmodum civilis potestas ligandi quemquam Fidelium in matrimonio incapax est, ita et solvendi incapacem esse; ideoque, sicut haec S. Poenitentiaria jam alias in nonnullis responsionibus ad dubia particularia declaravit, sententiam omnem de separatione conjugum legitimo Matrimonio coram Ecclesia conjunctorum, a laica potestate latam, nullius valoris esse; et conjugem qui ejusmodi sententia abutens, alii se personae conjungere auderet, fore verum adulterum: quemadmodum esset verus concubinatus, qui vi tantum civilis actus in matrimonio persistere praesumeret; atque utrumque absolute indignum esse donec haud resipiscat ac praescriptionibus Ecclesiae se subiciens ad poenitentiam convertatur.

5. Quamvis autem verum Fidelium Matrimonium tum solum contrahatur, quum vir et mulier impedimentorum expertes mutuum consensum patefaciunt coram Parocho et testibus, juxta

citatam S. Concilii Tridentini formam, atque ita contractum matrimonium omnem suum valorem obtineat, nec opus sit ut a civili potestate ratum habeatur, aut confirmetur: attamen ad vexationes poenasque vitandas, et ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum etiam ad polygamiae periculum avertendum, opportunum et expediens videtur, ut iidem Fideles postquam Matrimonium legitime contraxerint coram Ecclesia, se sistant, actum lege decretum exequuturi, ea tamen intentione (uti Benedictus XIV. docet in Brevi diei 17. Septembris anni 1746. „Redditae sunt Nobis“), ut sistendo se Gubernii Officiali nil aliud faciant, quam ut civilem caeremoniam exequantur.

6. Iisdem de causis, nequaquam vero ut infaustae legis executioni cooperentur, Parochi ad matrimonii celebrationem coram Ecclesia eos Fideles, qui, quoniam lege arcentur, ad civilem actum dein non admitterentur, ac proinde non haberentur ut legitimi conjuges, non ita facile ac promiscue admittant. Hac in re multa uti debebunt cautela ac prudentia, et Ordinarii consilium exposcere; atque hic facilis ne sit ad annuendum: sed in gravioribus casibus hoc sacrum Tribunal consulat.

7. Quod si opportunum sit ac expedit, ut Fideles sistentes se ad actum civilem peragendum se probent legitimos conjuges coram lege: hunc tamen actum, antequam matrimonium coram Ecclesia celebraverint, peragere nequaquam debebunt. Et si qua coactio, aut absoluta necessitas, quae facile admittenda non est, ejusmodi ordinis invertendi causa esset, tunc omni diligentia utendum erit, ut matrimonium coram ecclesia quamprimum contrahatur, atque interim contrahentes sejuncti consistent. Hac super re unumquemque hortatur haec S. Poenitentiaria, ut doctrinam sequatur ac teneat a Benedictio XIV. expositam in Brevi, cujus supra mentio facta est, ad quod tum Pius VI. in suo Brevi ad Galliae Episcopos „Laudabilem Majorum suorum“ dato die 20. Septembris anni 1791 tum Pius VII. in suis literis datis die 11. Junii anni 1808 ad Episcopos Piceni, eosdem Episcopos

instructionis gratia remittebant, qui normas expostularant, quibus in simili civilis actus contingentia Fideles dirigerent. Post haec omnia facile est videre, praxim hactenus observatam circa Matrimonium, et speciatim circa paroeciales libros, sponsalia, et matrimonialia impedimenta cujusvis naturae ab ecclesia sive constituta sive admissa, nullo modo variari.

8. Et hae sunt generales normae quas huic S. Poenitentiariae, Sancti Patris mandatis obsequenti, tradere visum fuit, et juxta quas eadem videns plures Episcopos et Ordinarios suas jam instructiones adamussim confecisse, maximopere laetatur: speratque fore ut et ceteri omnes idem faciant: qui ita se pastores vigiles ostendentes, meritum ac praemium a Jesu Christo Pastorum omnium Pastore consequentur.

Datum Romae a s. Poenitentiaria d. 15. Januar. 1866.

A. M. Card. Cagiano P. M.

L. Peirano, Secretarius.

Wie von selbst ersichtlich ist, so enthält die vorliegende Instruktion der Pönitentiarie gleichsam in nuce die in unserer Abhandlung als Lehre der Kirche vorgetragene Lehre bezüglich der Ehe, und dieselbe findet in dieser ihre gehörige Beleuchtung und Begründung, weshalb wir sie hiemit auch mit den Worten Christi an seine Apostel und deren Nachfolger schließen: „Qui vos audit, me audit; et qui vos spernit, me spernit; qui autem me spernit, spernit eum, qui misit me.“ (Luc. 13, 16.) Sp.

Konkurs

für die Lehrkanzel des neuen Bundes an der bischöfl. theolog.
Diözesan-Lehranstalt in Linz.

Am 17. Oktober 1867.

1. Quenam est occasio, quisnam scopus et quod argumentum generale s. Evangelii, quod inscribitur secundum Matthaeum? Hujus evangelii *cap. 19 a v. 3 — 12 inclusive* e textu graeco transferatur et sensus exponatur.

2. Epistolae s. Pauli ad Galatas occasio, consilium et argumentum generale breviter exhibeatur et *cap. 4 v. 8 — 31* inclus. ex textu originario transferatur et sensus exponatur. *Obiter indigitetur*, quomodo argumentum cum illo Epistolae s. Jacobi reconciliari possit.
3. E Latina Vulgata editione exponatur act. apost. *cap. 20 v. 17 — fin. cap.*

Pfarrkonkursfragen.

Am 7. und 8. Mai, sowie am 9. und 10. Oktober 1867.

Aus der Dogmatik:

1. Quid respectu Beatissimae Virginis Mariae docet fides catholica?

2. Quid constituit objectum infallibilitatis?

1. Demonstretur matrimonium esse verum et proprium novae legis sacramentum et expendatur hujus dogmatis catholici momentum?

2. Comprobetur Romani pontificis in universam ecclesiam primatus.

Aus der Moralthologie:

1. Quid est spes? character hujus virtutis tanquam theologicae, ejusdemque necessitas quoad habitum et actum describatur, nec non peccata praecipua eidem opposita proponantur.

2. Quid est mendacium? quotuplex distinguitur? Principia huc spectantia proponantur.

1. Quinam dicuntur libri prohibiti? quaeenam principia in hac re tenenda?

2. Quid est votum? quotuplex distinguitur ratione objecti? quaeenam requiruntur ad validitatem ejusdem?